

TEXTFESTSETZUNGEN

Geschoßflächenzahl = GFZ Grundflächenzahl = GRZ Zahl der vollgeschosse als MIN! bzw. MAX!

Straßenbeleuchtung (geplant)

0,4607

1,0073 100,00

P/ha Nettowohnbauland P/ha Bruttobauland WE/ha Nettowohnbauland P/WE

Nettowohnbauland

Öffentliche Verkehrsflächen Öffentliche Grünflächen für Versorgungsanlagen

1. Wohnbauflächen/§ 1 Abs.2 und 3 BauNVO.

Reines Wohngebiet nach § 3 Abs.2,3 und 4 der Baunvo zulässig sind: Wohngehäude; Läden und nicht störende Gewerbe- und Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes; Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2.1m Wohngebiet sind 30% des Nettowohnbaulandes für private Grünflächen (Obst- und Vorgärten) vorgesehen. Diese Grünflächen sind individuell nit Obst- und Ziergehölzen zu bepflanzen.

3.Verkehrsflächen
Für die Anlage der internen Erschließungsstraßen gelten die
Richtlinien zur Anlage von Straßen (RAST) und werden gemäß
EAE 85 festgelegt.
Fahrbahnbeläge innerhalb des Wohngebietes werden mittels
Verkundersinglage hor hornestalle Verbundsteinpflaster hergestellt. Werbundsteinpflaster hergestellt. Markierungen und Verkehrsbeschilderung in Abhängigkeit mit der Verkehrsbehörde (StVO). Im Bereich der Erschließungsstraßen sind Straßenbäume entsprechend der Gehölzliste (Grünordnungsplan) anzupflanzen (Pflanzabstand 15,00 m).

grundstücken vorzusehen. Zusätzlich sind in begieheten öffentliche Stellplätze vorgesehen und zeichnerisch dargestellt. Weitere Stellplatzflächen sind unzulässig.

5.Sonstige öffentliche Freiflächen Rand- und Restflächen sind als Grün- und Freiflächen gärtne-risch anzulegen und zu unterhalten. Hierbei ist nach Fflanzliste (Grünordnungsplan) zu verfahren.

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Doppelhäuser müssen eine einheitliche architektonische Gestaltumg hinsichtlich der Proportionen, der Materialwahl, der Detailgestaltung und Farbebung aufweisen.

Es werden Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit symetrischer Dachneigung von mindestens 28 festgesetzt. Es ist ohne Bedeutung, ob es sieh um eine gerade durchgehende Dachkonstruktion oder um eine Winkel-Dachkonstruktion handelt. Als Dachdeckung sind Ziegel oder Dachsteine in allen Farbabstufungen zulässig.

4. Es sind an den Wohngebäuden Wintergärten, Terrassen und Balkone

Garagen und Carports sind nur am Gebäude, freistehend oder in der Grenzbebauung zulässig. Die Dachform hat sich architektonisch dem Rauptgebäude anzupassen.

Festsetzungen über die Terrichtung der nicht überbaubaren Flächen:

Aufwendige Vorgartenmauern und Vorgärtenzäune sind im Straßenbereich nicht zulässig. Einfriedungen sind nur als lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m über Terrain zulässig.

gärtnerisch zu gestalten

3. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nicht zulässig.

4. Die befestigten Zugänge und Zufahrten sind auf das Notwendigste zu beschränken und dürfen nur als Pflasterungen in kleintelligen Formaten, mit versickerungsfähigen Fugen ausge-bildet werden. Bodenversiegelnde Befestigungen aus Beton und Asphalt sind nicht zulässig.

Festsetzungen zur Grünordnung: (Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes)

- Zur besseren Versickerung von Regenwasser sind Straßen und Parkplätze mit breitfugiger Pflasterung o.ä. zu versehen - ferner wird Regenwasser in Versickerungsmulden geleitet - 30 % des Nettowohnbaulandes sind für private Grünflächen vorgesehen - 70 % der geplanten Bäume müssen einheinische Laubbäume bzw. hochstämmige Obstsorten sein - entlang der geplanten Straßen sind einheimische Laubbäume im Abstand von ca. 15 m zu pflanzen - weitere Gehölzgruppen auf der Grünfläche zwischen geplanter Bebauung und südlichen Graben setzen (Verteilung siehe Gestaltungslan)

Tilia cordata als leichter Strauch, 3-4 jäärig, 1 x verschult, 80-100 cm hoch Corylus avellana 4 Stck. - es werden der südliche Graben beidseitig und der nördliche Graben an zwei Abschnitte des Südufers mit 3-reihigen Gehölz-

Graben an zwei Abschnitte des Südufers mit 3-reihigen Gehölzpflanzungen begrünt
folgende Arten:
als leichte Heister, 3-5 jährig, 1-2 x verschult, 80-100 cm hoch
Alnus glutinosa
Fraxinus excelsior
Salix fragilis
als leichter Strauch, 3-4 jährig, 1 x verschult, 80-100 cm hoch
Corylus anguinea
Corylus avellana
Rubus fruticosus
Salix aurita
18 Stck.
Salix cinerea
26 Stck.
Viburnum opulus
44 Stck.

Viburnum opulus 44 Stck.

- nördliche Graben erhält 6 Bruchweiden (Salix fragili:
Grünlandfläche wird extensiviert
zu pflanzende Gehölze,
als Hochstämme, 3-4 x verschult, Stammunfang 20-30 cm

- nicht überbaubare Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten - 20 % der Passaden sind zu begrünen

Bauvorhaben

Wohn- u. Gewerbehaeuser Eberswalder Str.

1: 500 Höne: HN

Hoehenplan mit Katasterdarstellung Gemark. Lichterf., Flur 4, Flst. 420, 421

VERMESSUNGSBUERO OTTO Ingenieurvermessung - Liegenschaftsvermessung -GDV 16244 Finowfurt - Am Schlossgut - Tel. 03335/7222

Gemarkung Lichterfelde

Zum Einblick in die Unterlagen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Bauplanung und Bauordnung im Bauamt der Gemeindeverwaltung Schorfheide. BEBAUUNGSPLAN 03/93 "WOHNPARK LICHTERFELDE - 2. BA"

Gemarkung Lichterfelde Flur: 4 Flurstück: 420, 421, 422 und 423

Rechtsgrindlagen:
Baugesetbuch in der Fassung vom 8.Dezember 1986, zuletzt geändert durch G.7.25.07.1988 (BGBL I S.1093) in Verbindung mit der Bauntzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBL I S.132) und der Planzeichenverordnung (Planze) vom 18.Dezember 1990 (BGBL I S.58) sowie der Bauordnung für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen in der Fassung vom 20.07.1990 (Gbl.I S.929).

verfahrens- und Genehmigungsvermerke

Amtsdirektor

Amtsdirektor 16.08.93 beschlossen, diesen Amtdirektor

Dieser Beschluß wurde am 1.11.93 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Amtsdirektor

Dieser Plan, eingeschlossen dessen Bedründung, hat nach Beschluß der Gemeingevertretung von 11.8.7%. bis 16.05.7%. öffentlich ausgelegen. Die Offenlage wurde am 31.93.9% ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Geneindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anragungen der Bürger sowje die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.07.91 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Thocht 14.09.94

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), eingeschlossen dessen Begründung, wurde am 25,04.74 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). F1.000fit 14.09.94

Dieser Plan wurde mit Verfügung vom 18.44.24. genehmigt (§ %) BauGB).
 Land Brandenburg Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Reforat Planungsrecht

10. Die Bekanntmachung der Genehmigung, durch die der Plan rechtsverbindlich wird, ist am 23.4.29 ertolgt (§ TAMAN).

Thewfact, 3.495.
Ort Datum, Siegel Amtsdi



Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 11.04.94 bis 16.05.94 des Gemeinderates mit Beschluß vom 48:03.74 erhalten.



ing.-Büro Hans-Uman so... Biesenthaler Straße 1 16244 Finowfurt Jewion / Fax: (0.33.35) 73.19 oder 71.42

BEBAUUNGSPLAN 03/93 "WOHNPARK LICHTERFELDE - 2.BA"

LANDKREIS BARNIM/LAND BRANDENBURG

ecrbeitet: A.KEMPE	Finowfurt, den 12.01.94
Sezeichnet: A.KEMPE	Maßstab: Blatt-Nr.
Sesehen: HU. SCHULZ	1:500